

3.6.5 Altkleider

Ausgangslage:

Altkleider sind eine Fraktion der in privaten Haushaltungen anfallenden überlassungspflichtigen Siedlungsabfälle. Grundsätzlich sind Altkleider somit auch dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Im Abfallpositivkatalog des ZEW sind diese Stoffe unter den Begriffen „Bekleidung“ (200110) und „Textilien“ (200111) enthalten.

Bisher gibt es keine Verpflichtung, Altkleider vom gemischten Restmüll getrennt zu halten. Von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern werden schon heute Altkleider über Container oder Haussammlung erfasst. Jedoch gibt es keinen Überblick über Umfang und Flächendeckung.

Der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Gebiet des ZEW vorgeschriebene Entsorgungsweg ist die Restmülltonne.

Dieser Entsorgungsweg entspricht nicht den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Gemäß § 6 KrWG sind Abfälle möglichst wiederzuverwenden oder wiederzuwerten, wenn sie nicht vermieden werden können. Erst an letzter Stelle der Abfallhierarchie steht die Beseitigung. Diesen Anforderungen des neuen KrWG entspricht auch die Abfallsatzung des ZEW in § 10, u.a. durch die dort normierte Verpflichtung einer Abfallgetrennterfassung bereits an der Anfallstelle.

Voraussetzung für eine möglichst hochwertige Wiederverwendung von Alttextilien ist demnach ihre sortenreine Erfassung. Daher ist beabsichtigt, Altkleider von den Restabfällen auszuschließen und die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Getrennterfassung von Alttextilien zu verpflichten.

Definition:

Zu Altkleidern im Sinne des Abfallwirtschaftskonzeptes des ZEW zählen:

a) Bekleidungsstücke

- tragfähige saubere Kleidungsstücke, wie z. B. Hemden, Hosen, T-Shirts, Pullover, Socken, Röcke, Anzüge, Woll- und Strickwaren, Unterwäsche für Erwachsene und Kinder
- Hüte, Mützen, Schirmmützen
- Pelze, Kunstpelze
- Gürtel, Handtaschen, Reisetaschen, Schulranzen

- Schuhe, auch Kinderschuhe (paarweise zusammengebunden).
- b) Haustextilien
- Bett- und Haushaltswäsche, Handtücher, Tischdecken.
- c) Heimtextilien
- Sitzbezüge, Sitzauflagen
 - Decken, Gardinen, Handtücher, Stoffe
 - Federbetten.

Selbstverständlich sollen Altkleider sauber abgegeben werden, um eine möglichst hochwertige Wiederverwendung zu ermöglichen.

Nicht den verwendbaren/verwertbaren Altkleidern zuzuordnen sind insbesondere:

- verschmutzte Textilien
- feuchte Textilien
- Teppiche, Bodenbeläge
- Stofftapeten, Textiltapeten
- Stoffreste, Schnittreste
- Matratzen
- sonstige nicht unter „Altkleider“ genannte Stoffe wie z. B. Papier oder Restmüll.

Diese Abfälle sind weiterhin über den Restmüll zu entsorgen.

Kleidungsstücke, die an Second-Hand-Läden gegeben werden, fallen nicht unter den Begriff „Altkleider“ im Sinne des Abfallwirtschaftskonzeptes des ZEW, da diese Kleidungsstücke veräußert oder verschenkt werden und nicht der Entledigungswille sondern die Wiederverwendung im Vordergrund steht.

Mengen:

Der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse) schätzt das Altkleideraufkommen auf ca. 24 kg je Einwohner und Jahr (Stand 2011). Dies entspricht für das Verbandsgebiet einer Menge von fast 20.000 t jährlich. Ein erheblicher Anteil hiervon ist abschöpfbar.

Derzeitige Erfassung von Altkleidern:

Die im Gebiet des ZEW für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sammeln Altkleider nicht separat ein.

Die Abfallgruppe „Altkleider“ wird ausschließlich durch gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen sortenrein erfasst. Hierbei kommen verschiedene Systeme zur Anwendung: Sammelcontainer können im Rahmen einer Sondernutzung auf oder an öffentlichem Straßenraum aufgestellt werden. Die Sondernutzung bedarf der straßenrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Stadt oder Gemeinde.

Bringsysteme:

- Altkleidercontainer
- Annahme an Standorten karitativer Einrichtungen und gewerblicher Unternehmen
- Annahme an Wertstoffhöfen, Entsorgungs- und Logistikcentren

Paketversand:

Beim Paketversand können Altkleider zu Hause in einen Karton (z. B. Umzugskarton) gepackt und kostenlos an den Sammler versandt werden. Insofern bildet dieses Verfahren eine Kombination von Bring- und Holsystem.

Holsystem:

Straßen-/Türsammlung mittels Säcken, Körben oder Eimern, in der Regel nach vorheriger Ankündigung durch Wurfzettel. Da in der Regel die Erlaubnis zur Aufstellung durch die Grundstücksbesitzer nicht eingeholt werden kann bzw. wird, ist diese Form der Sammlung skeptisch zu beurteilen.

Rechtliche Grundlage für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen:

Grundsätzlich sind Altkleider dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen (§ 17 Abs. 1 KrWG).

Diese Überlassungspflicht besteht nicht für Altkleider,

- die durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG) oder
- die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).

Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde in NRW ist die jeweilige Untere Abfallwirtschaftsbehörde.

Illegale Sammlungen:

Zum Teil werden Altkleider illegal gesammelt. Diese Sammlungen sind nicht bei den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden angezeigt. Container werden auch häufig ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis und ohne aussagekräftige Beschriftung auf öffentliche Flächen oder auf Privatgrundstücken mit Befüllungsmöglichkeit vom öffentlichen Straßenraum aus aufgestellt.

Auch Haustürsammlungen werden oft ohne Beachtung rechtlicher Vorschriften durchgeführt.

Der Verbleib der so gesammelten Altkleider ist unbekannt.

Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger:

In Erfüllung der Abfallhierarchie und den damit verbundenen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Entsorgungsstrukturen für diesen Wertstoff werden die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet sicherzustellen, dass Abfallerzeuger/-besitzer von Altkleidern diese einer getrennten Entsorgung zuführen können.

Diese getrennte Entsorgungsmöglichkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Altkleidercontainer je 1.000 Einwohner zur Verfügung steht. Zur Erfassung der Altkleider kann ein Bring- oder Holsystem eingerichtet werden. Auch eine Kombination beider Systeme ist möglich.

Eine höhere Anzahl von Einwohnern je Altkleidercontainerstandort kann ausreichend sein, wenn z. B. in verdichteten Siedlungsbereichen mehrere Container an besonders frequentierten Standorten aufgestellt oder durch ausreichend häufige Leerung Überfüllungen vermieden werden. Des Weiteren kann durch Holsysteme auch in Ergänzung zu Altkleidercontainern eine ausreichende Erfassungsstruktur erreicht werden.

Zur Einsammlung von Altkleidern sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 20 KrWG verpflichtet. Mit der Durchführung dieser Aufgabe können Dritte beauftragt werden. Die eingesammelten Altkleider sind zu den vom ZEW zu benennenden Entsorgungsanlagen/Umschlagstationen zu befördern.

Der ZEW kann die Aufgabe der Verwertung einvernehmlich auf die für das Einsammeln zuständige Körperschaft übertragen. Wegen der sehr heterogenen Sammelsysteme, die zum Teil nebeneinander betrieben werden und der im gewerblichen Bereich bewährten sehr effizienten Logistikabläufe von der Leerung von Sammelbehältern mit gleichzeitiger Vorsortierung bis zur abschließenden Sortierung in zentralen Anlagen, kann es sinnvoll und wirtschaftlich sein, Sammlung und Verwertung in einer Hand zu halten. Durch öf-

fentlich-rechtliche Vereinbarung kann die Aufgabe der Sammlung von der Kommune/RegioEntsorgung auf den ZEW oder die Aufgabe der Verwertung vom ZEW auf die Kommune/RegioEntsorgung übertragen werden.

Alternativ zur Erfassung von Altkleidern in eigener Zuständigkeit ist es auch möglich, Altkleider über gemeinnützige und/oder gewerbliche Sammlungen getrennt erfassen zu lassen. An diese Sammlungen sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung ist für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen (mindestens 1 bis höchstens 3 Jahre).
- Die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung ist mindestens in einem festzulegenden Umfang durchzuführen (mindestens ein Container je 1.000 Einwohner).
- Erfasste tragbare Altkleider sind möglichst ortsnahe einer Wiederverwendung zuzuführen (Second-Hand Kaufhäuser).

Dem ZEW sind die Containerstandorte zur Erfassung von Altkleidern unter Angabe der Adresse oder der geografischen Koordinaten mitzuteilen.

Über die erfassten Altkleidermengen und deren Verbleib ist dem ZEW jährlich bis 31.03. für das abgelaufene Kalenderjahr zu berichten.

Bei der Wahl des Erfassungssystems und der Entscheidung, ob in eigener Zuständigkeit oder über gewerbliche/gemeinnützige Sammlungen Altkleider erfasst werden sollen, sollten sowohl die gebührenmindernden Erlöse wie auch soziale Aspekte berücksichtigt werden. Mischformen der beschriebenen Erfassungsmöglichkeiten sind ebenso denkbar wie die Aufgabenübertragung im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit.

Altkleider sollen ab 01.07.2014 getrennt erfasst werden.